



Bebauungsplan Me 17 in der Ortschaft Merten

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung
gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Stand: 27.09.2018

1 Abgrenzung des Plangebietes

Die Fläche des Plangebietes umfasst im Wesentlichen die Offenbachstraße auf ihrer gesamten Länge vom Kreuzungsbereich Beethovenstraße/ Wagnerstraße/ Offenbachstraße bis zur Einmündung der Offenbachstraße in die Schubertstraße (K 33). Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Merten hat eine Größe von ca. 0,8 ha.

Der Geltungsbereich lässt sich wie folgt abgrenzen:

- Im Norden durch den Knotenpunkt Wagnerstraße, Beethovenstraße, Offenbachstraße,
- im Osten und Westen durch die Wohnbebauung der Offenbachstraße,
- im Süden durch den Knotenpunkt mit der Schubertstraße (K 33).

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes kann der nachfolgenden Planzeichnung entnommen werden:

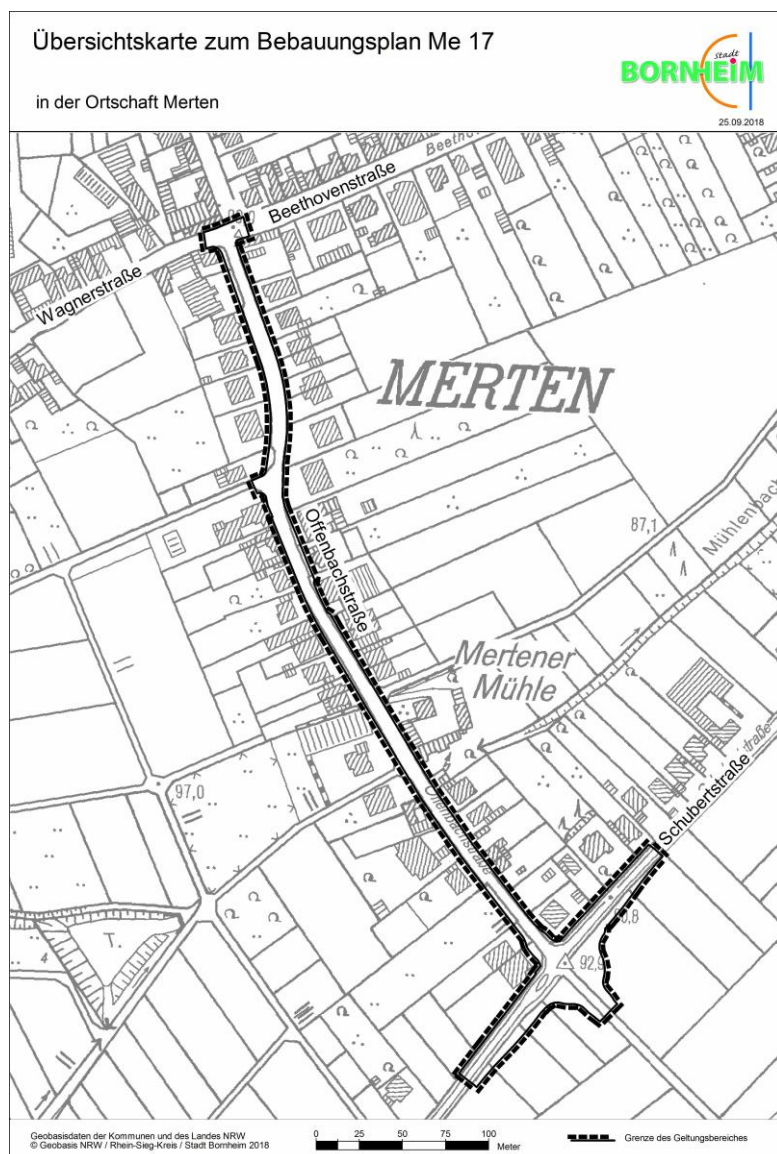


Abb. 1: Geltungsbereich Bebauungsplan Me 17

2 Planungsanlass

Die Offenbachstraße ist in ihrem Ausbauzustand unbefriedigend. Der Planbereich befindet sich zurzeit in einem nicht endausgebauten Zustand. Die Verkehrssicherheit für die heutigen Verkehrsteilnehmer ist aufgrund des nicht ausgebauten Zustands der Straße lediglich eingeschränkt gegeben. Die Anordnung des ruhenden Verkehrs ist größtenteils ungeklärt.

Neben dem schlechten Zustand des Straßenbelags und den mangelnden öffentlichen Stellplätzen, ist die Situation vor allem für die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer unzureichend und stellt ein permanentes Sicherheitsrisiko dar. Es existiert kein durchgehender Gehweg in ausreichender Breite und auch für Radfahrer ist die Straße aufgrund der schlechten Fahrbahnoberfläche nicht komfortabel befahrbar.

Die Offenbachstraße hat eine wichtige Bedeutung für die Erschließung des zentralen Bereiches von Merten. Das Plangebiet bindet unmittelbar von der Kreisstraße K 33 an die Straße Beethovenstraße an. Dadurch entsteht eine Erschließungsfunktion für die umliegenden Wohngebäude und darüber hinaus ein Anschluss zum Ortszentrum von Merten. Insofern ist die Offenbachstraße als Sammelstraße einzustufen.

Bislang zweigen lediglich drei Feldwege von der Offenbachstraße ab. In Höhe der Offenbachstraße 23 wird zukünftig die Erschließung des Neubaugebietes des Plangebietes Me 16 entstehen. Der gegenüberliegende Feldweg, der zur Schumannstraße führt, wird als Erschließung für weitere im FNP dargestellte Wohnbauflächen dienen und in diesem Zuge ausgebaut werden müssen. Daher ist dieser Kreuzungsbereich im Plangebiet des Me 17 bereits mit aufgenommen worden.

Die Offenbachstraße soll mit einer ausreichenden Breite von ca. 5,50 m Fahrbahnbreite und beidseitigen Gehwegen von ca. 2 m ausgebaut werden, damit eine verkehrssichere Anbindung an die K 33 ermöglicht wird. Eine Neuordnung des Straßenraumes ist erforderlich. Hierzu wird in der Offenbachstraße der Grunderwerb von privaten Flächen erforderlich werden. Mit dem geplanten Ausbau der Offenbachstraße zwischen Beethovenstraße und der Einmündung in die Schubertstraße (K 33) soll eine in Hinblick auf das bestehende und das planbedingt hinzukommende Verkehrsaufkommen verkehrsgerechte Anbindung an die übergeordnete Erschließung gewährleistet werden.

Der Bebauungsplan sieht daher den Ausbau der Offenbachstraße als Sammelstraße mit Erschließungsfunktion vor. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezieht sich auf die im Rahmen der Ausbauplanung betroffenen Straßenflächen plus den zusätzlichen privaten zum Ausbau notwendigen Flächen im Randbereich.

Ein Ausbau der Straßenverkehrsflächen im Plangebiet ist nicht allein auf städtischen Flächen möglich. Für die Durchführung der Planung ist daher, in Abhängigkeit von der jeweiligen Ausbauvariante, Grunderwerb von ca. 1.640 m² oder ca. 1.780 m² notwendig. Die Aufstellung des Bebauungsplans soll hierfür die Grundlage darstellen. Der Erwerb der notwendigen Flächen durch die Stadt Bornheim soll möglichst freihändig erfolgen.

3 Übergeordnete Planungen

Im rechtskräftigen Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Bonn / Rhein-Sieg, ist der nördliche Bereich des Plangebietes als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die verbleibenden südlichen Teilflächen sind einschließlich der umgebenden Bestandsbebauung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Schützenswerte Freiraumfunktionen sind dem Plangebiet nicht zugeordnet. Da der Flächennutzungsplan in Abstimmung mit den Zielen der übergeordneten Regionalplanung aufgestellt und genehmigt wurde, ist die vorliegende Planung mit den Zielen des Regionalplanes vereinbar.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim ist das Plangebiet des Me 17 als Wohnbau-

fläche dargestellt, insofern wird der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 2 – Bornheim, Stand: 2. Änderung November 2005. Das Plangebiet befindet sich nicht im Bereich einer Wasserschutzzone.

Für das Plangebiet besteht zurzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

4 Planverfahren

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 19.05.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Me 17 gem. § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde durch den Zusatz erweitert, den Knotenpunkt zum Wirtschaftsweg zur Schumannstraße mit in das Plangebiet aufzunehmen.

Im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgt die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen. Die zu berücksichtigenden Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung werden im Rahmen der weiteren Planung aufgenommen.

Im Anschluss daran ist die Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplans gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB vorgesehen.

5 Städtebauliche Situation

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Merten. Die Offenbachstraße ist überwiegend durch angrenzende Wohnbebauung geprägt und mit Ausnahme eines unbebauten Grundstückes im südlichen Bereich, vollständig beidseitig bebaut. Die vorherrschende Bauweise besteht aus ein- bis zweigeschossigen Einzelhäusern und Doppelhäusern in aufgelockerter Bauweise. Vereinzelt sind Mehrfamilienhäuser vorhanden.

Die Straße hat eine Länge von insgesamt ca. 480 m. Eine einheitliche durchgängige Straßenbreite ist nicht vorhanden. An den Engstellen beträgt die Fahrbahnbreite 3,05 m bzw. 3,50 m.

Zwei Feldwege zweigen von der Offenbachstraße in westlicher bzw. süd-westlicher Richtung ab, ein dritter Feldweg verbindet die Offenbachstraße mit der Bonn-Brühler-Straße (L 183) entlang des Mühlenbaches. Im Eckbereich dieses Feldweges mit der Offenbachstraße existiert eine alte landwirtschaftliche Hofanlage, die inzwischen überwiegend zu Wohnungszwecken genutzt wird. Auf der gegenüberliegenden Seite befindet sich eine ca. 600 m² große, noch in Nutzung befindliche (landwirtschaftliche) Lagerhalle.

Entlang der Straße bestehen viele Zufahrten zu privaten Garagen und Stellplätzen. Die Grundstücke sind zur Straße hin teilweise mit Einfriedungen versehen. Viele Vorgartenflächen sind zu Stellplatzflächen umfunktioniert worden und vollständig oder nahezu vollständig versiegelt.

Die Offenbachstraße mündet im Norden in die Beethovenstraße und im Süden in die Schubertstraße (K 33). Sie ist als Tempo 30-Zone ausgewiesen, wie auch alle innerörtlichen Straßen in Merten, mit Ausnahme der Kreisstraße (K 33) und der Landesstraße (L 183).

Die Straße stellt sich überwiegend als nicht ausgebaute Mischverkehrsfläche dar, ohne Separationen durch Bordsteine oder Gehwege. Z.T. sind von den Eigentümern in Eigenregie einzelne Flächen vor ihren Grundstücken asphaltiert worden.

Im nördlichen Teil (etwa bis zur Einmündung der zukünftigen Erschließung des Baugebietes Me 16) weist die Offenbachstraße eine Breite von ca. 6,0 m Breite auf, im südlichen Teil variiert die Breite bis

zur Schubertstraße zwischen 6,0 m und 9,0 m.

Alternierend sind im Straßenverlauf bepflanzte Betonkübel installiert. Das Erscheinungsbild dieser Betonkübel ist ungepflegt, die einfassenden Markierungen sind verblichen.

Im Bereich der Hausnummer 6 – 14 stellt sich die Situation völlig ungeordnet dar. In der Örtlichkeit ist zwischen Fahrbahn, ruhendem Verkehr und privater Grundstücksfläche keine Unterscheidung möglich. Für Ortsunkundige wird hierdurch eine Orientierung im Straßenverlauf erschwert.

Die Offenbachstraße ist eine sogenannte „vorhandene Erschließungsanlage“ i.S.v. § 242 Abs. 1 BauGB. Sie wurde bislang nicht endausgebaut und stellt somit ein Provisorium dar. Beiträge für die Verkehrsanlage wurden aufgrund dieser Sachlage bislang nicht erhoben.

6 Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Me 17 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Offenbachstraße zu einer Sammelstraße im Trennprinzip geschaffen werden.

Durch den Ausbau soll die Offenbachstraße ihrer Funktion als Sammelstraße mit Erschließungsfunktion für den zentralen Bereich von Merten gerecht werden. Der geplante Ausbau dient darüber hinaus auch der Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Qualitätsverbesserung für die heutigen Anwohner im Plangebiet und die angrenzenden und neu entstehenden Wohngebiete. Zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer sind daher beidseitig entsprechend der RASSt 06 Gehwege erforderlich.

Insgesamt soll das Flächenangebot sowohl für Fußgänger, aber auch für Radfahrer verbessert werden. Angestrebt ist die Herstellung bzw. Verbesserung der Barrierefreiheit des Straßenraumes. Durch intermittierende Parkstreifen und Baumbete soll eine durchgängige Verkehrsberuhigung erzielt werden.

Für die Durchführung der Planung ist Grunderwerb notwendig. Der notwendige Grunderwerb soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

7 Konzept

Der geplante Ausbauquerschnitt der Offenbachstraße orientiert sich beim zukünftigen Ausbau an der Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen (RASSt 06).

Das Ingenieurbüro Leiendecker wurde mit der Entwicklung einer Vorentwurfsplanung mit zwei Varianten beauftragt. In beiden Varianten wird im Zuge der Neuplanung die Offenbachstraße beidseitig mit 2,0 m breiten Gehwegen rechts und links der geplanten Straßenfläche versehen. Die Ausbaustrecke auf der Offenbachstraße ist insgesamt ca. 480 m lang.

In Variante 1 beträgt die Durchfahrbreite 5,05 m im nördlichen Teil bis zur geplanten Erschließungsstraße des Baugebietes Me 16 und 5,50m im südlichen Abschnitt bis zur Schubertstraße. In den Bereichen der Parkflächen und Baumbeten ist eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,50 m eingeplant. Es sind 15 öffentliche Stellplätze im Straßenraum eingeplant. Die Stellplätze haben eine Breite von 2,0 m und eine Länge von 5,0 m bzw. 6,0 m, wenn sie nicht direkt anfahrbar sind.

In Variante 2 beträgt die Durchfahrbreite der Fahrbahn durchgehend 5,50 m. Hier sind insgesamt 16 öffentliche Stellplätze geplant. Analog zur Variante 1 sind in den Bereichen der Parkflächen und Baumbeten Mindestdurchfahrtsbreiten von 3,50 m eingeplant. Die Stellplätze haben die gleichen Abmessungen.

Insgesamt sind bei beiden Varianten neun Baumbete mit einer Breite von 2,0 m und einer Länge von

4,0 m vorgesehen. Die alternierenden Parkmöglichkeiten dienen der Verkehrsberuhigung. Eine Befahrbarkeit mit Abfallsammelfahrzeugen ist gewährleistet.

Unabhängig von den beiden Varianten wurden für den Einmündungsbereich der Offenbachstraße in die Schubertstraße (K 33) zwei unterschiedliche Lösungsansätze entwickelt. Aufgrund von Unfallhäufungen wurde die Straßenverbindung nach Kardorf vom Rhein-Sieg-Kreis für einige Jahre für den Verkehr gesperrt. Derzeit ist als Interimslösung die Kreuzung mit einer provisorischen Ampelanlage wieder in alle Richtungen befahrbar. Die Umgestaltung des Knotenpunktes im Zusammenhang mit dem Ausbau der Offenbachstraße bietet die Chance für eine dauerhafte Lösung, auch im Sinne der Verkehrssicherheit.

Es wurden zwei verschiedene Knotenpunktformen zur Anbindung an die Schubertstraße (K 33) untersucht.

In der **Variante 1** wurde als Knotenpunktform die Kreuzung mit einer Lichtsignalanlage (LSA) dargestellt.

Neben den normalen Fahrspuren für den Geradeausverkehr, beinhaltet diese Lösung zwei Linksabbieger auf der Schubertstraße (K33). Für die Geradeausfahrenden bzw. Rechtsabbieger beträgt die Fahrstreifenbreite jeweils 3,5 m. Die Fahrstreifenbreite der beiden Linksabbieger beträgt 3,25 m, die Aufstellstrecke LA beträgt 10,0 m, die Verzögerungsstrecke LV beträgt 15,0 m und die Verziehungsstrecke IZ beträgt 50,0 m. Der Abbiegeradius für Rechtsabbieger am Fahrbahnrand beträgt 6,0 m. Die Querungsbreite für die jeweiligen Fußgängerüberwege an Schubertstraße und Schulstraße betragen je 4,0 m.

In der **Variante 2** wurde statt einer beampelten Kreuzung eine Kreisverkehrslösung untersucht. Erforderlich wäre der Bau eines kleinen Kreisverkehrs mit einem Durchmesser von 30,0 m. Der Durchmesser der Kreisinsel beträgt 13,0 m. Die Breiten für den Kreisinnenring und für die Kreisfahrbahn betragen 2,5 m und 6,0 m. Auf der Schubertstraße (K33) sind Knotenpunktzufahrten mit 3,75 m und Knotenpunktausfahrten mit 4,0 m Breite dimensioniert. Bei der Offenbachstraße betragen die Knotenpunktzufahrten 3,5 m, die Knotenpunktausfahrten 3,75 m und für die Schulstraße jeweils 3,25 m. Die Ausrundungsradien für den Kreisverkehr betragen 14,0 m - 16,0 m. Die Mittelinseln sind 12,0 m lang und 2,50 m breit.

Beide Varianten können mit beiden Straßenplanungen der Offenbachstraße kombiniert werden.

8 Ver- und Entsorgung

In der Offenbachstraße befindet sich eine DN 100 PVC Leitung zur Versorgung mit Trinkwasser. Nach aktuellem Untersuchungsstand des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim muss dieser Kanal nicht erneuert werden. Lediglich die Armaturen (Schieber, Hydranten) am Hauptrohr sind erneuerungsbedürftig. Zusätzlich müssen Suchgräben an Hausanschlüssen erfolgen, um eventuelle Anschlussbänder auszutauschen.

Auch die Abwasserentsorgung bedarf keiner Erweiterung oder Erneuerung. Seitens des Abwasserwerkes ist jedoch geplant, einen Regenwasserkanal von der Feldlage an der Schubertstraße bis an den verrohrten Mühlenbach in der Offenbachstraße zu verlängern. Dieser Kanalneubau ist in der Planung zum Straßenausbau zu berücksichtigen oder sollte zeitlich vor den Straßenausbau der Offenbachstraße gezogen werden.

9 Kosten

Für die Vorentwurfsplanung der Offenbachstraße wurde eine Kostenschätzung erarbeitet. Diese sieht Kosten in folgender Höhe vor:

Ausbau Variante 1: reduzierte Fahrbahnbreite 5,05 m/ 5,50 m	630.000,-- €
Ausbau Variante 2: durchgehende Fahrbahnbreite 5,50 m	660.000,-- €
Variante Lichtsignalanlage an der K 33:	252.000,-- €
Variante Kreisverkehrsplatz an der K 33:	386.000,-- €

10 Umweltauswirkungen

Für die Belange des Umweltschutzes gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr.7 sowie 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird mit dem Entwurf des Bebauungsplans erstellt und beigelegt.

10.1 Beschreibung und Bewertung der Belange Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der zu erwartenden Auswirkungen

Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Biotoptypen und Lebensräume und biologische Vielfalt

Das Plangebiet befindet sich in Bornheim im Ortsteil Merten.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der Festsetzungs- oder der Entwicklungskarte des Landschaftsplans Nr. 2 'Bornheim' des Rhein-Sieg-Kreises. Es liegen keine Schutzgebiete im Plangebiet vor. Auswirkungen auf Schutzgebiete in der weiteren Umgebung werden ausgeschlossen, da die Offenbachstraße bereits als Straßenverkehrsfläche genutzt wird und demnach keine Nutzungsänderung stattfindet.

Die Offenbachstraße in ihrem derzeitigen Querschnitt ist durchgehend versiegelt. Durch die Verbreiterung des Straßenraumes werden ausschließlich Vorgartenflächen von Wohnbaugrundstücken in Anspruch genommen. Diese sind teilweise gärtnerisch genutzt, teilweise aber auch durch Zufahrten, Zuwege und Stellplatzflächen großflächig versiegelt. Im derzeitigen Straßenraum sind keine Grünflächen in Form von Straßenraumbegrünung vorhanden. Auch auf den vom Ausbau betroffenen privaten Grundstücksflächen sind keine erhaltenswerten Gehölze betroffen.

Insgesamt betrachtet werden durch die faktische Nutzung der Straße und die schon vorhandene Wohnbebauung keine natürlichen Biotoptypen und Lebensräume in Anspruch genommen.

Artenschutz

Das Plangebiet wird bereits als öffentliche Verkehrsfläche genutzt. In Folge des Endausbaus und der geringfügigen Erweiterung im Seitenraum bzw. in dem Knotenpunkt zur K 33 ist nicht von Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange auszugehen.

Schutzgut Boden

Grundsätzlich besteht als Folge der Nutzung als Straßenverkehrsfläche bereits ein sehr hoher Anteil an versiegelten Bodenflächen ohne natürliche Bodenentwicklung. Nur im Bereich des Knotenpunktes Offenbachstraße/ Schubertstraße (K 33) wird zur Ausgestaltung des Knotens eine minimale Fläche der südlich der Schubertstraße angrenzenden Ackerflächen in Anspruch genommen. Diese Flächen werden regelmäßig intensiv bewirtschaftet, so dass der Boden durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung bereits als anthropogen verändert einzustufen ist. Die natürliche Funktionsfähigkeit des Bodenkörpers ist dadurch bereits heute schon teilweise eingeschränkt.

Im Plangebiet sind keine Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Insgesamt ist durch die bisherige und zukünftige Nutzung nicht von negativen Auswirkungen auszugehen.

Schutzgut Wasser

Im südlichen Bereich des Plangebietes wird die Offenbachstraße von dem verrohrten Mühlenbach gequert. Das Gewässer entspringt im Südosten von Merten und mündet nach ca. 5,5 km nördlich von Sechtem in den Dickopsbach. Seitens des Abwasserwerkes ist geplant, einen Regenwasserkanal von der Feldlage an der Schubertstraße bis an den verrohrten Mühlebach in der Offenbachstraße zu verlängern. Dieser Kanalneubau ist mit der Straßenausbauplanung Offenbachstraße abzustimmen oder sollte zeitlich vor den Straßenausbau gezogen werden. Nach derzeitigem Stand plant das Abwasserwerk den Bau dieses Kanals für 2019.

Östlich des Plangebietes Me 17 soll der Mühlenbach im Bereich des Bebauungsplanes Me 16 renaturiert werden. Weitere Oberflächengewässer sind im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Es ist nicht von einer Verringerung von Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser und für die Grundwasserneubildung auszugehen, da die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans bereits größtenteils versiegelt sind.

Das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen soll in das Kanalsystem der Stadt Bornheim eingeleitet werden.

Insgesamt betrachtet sind im Bebauungsplangebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

Schutzgut Luft / Klima

Die umliegende Wohnbebauung und die westlich und südlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen sind durch die Planung nicht betroffen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes und der Nutzungsart kommt es nicht zu wesentlichen Beeinträchtigungen der kleinklimatischen Verhältnisse für die Ortslage von Merten. Es sind keine siedlungsrelevanten Frisch- oder Kaltluftbahnen betroffen.

Insgesamt betrachtet werden durch das Bebauungsplanverfahren keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft / Klima erwartet, da keine neue Nutzung, sondern lediglich eine Anpassung der Bestandsnutzung erfolgt.

Schutzgut Landschaft

Beidseitig der Offenbachstraße existiert bereits eine Wohnbebauung aus überwiegend Einzelhäusern und vereinzelt Doppelhäusern und Mehrfamilienhäusern. Das Landschaftsbild wird überwiegend durch die unmittelbare Lage am Vorgebirgshang geprägt sowie umliegende landwirtschaftliche Flächen westlich und südlich des Plangebietes. Unmittelbar im Plangebiet wird das Landschaftsbild durch Wohnnutzungen geprägt.

Der Bebauungsplan Me 17 wird keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft haben. Somit sind keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Schutzgut Menschen und seine Gesundheit

Das Plangebiet liegt an der südlichen Ortsrandlage von Merten. Eine Nutzung als Straßenverkehrsfläche mit Wohnbaunutzung ist im Plangebiet bereits gegeben.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Durch einen Ausbau der Offenbachstraße ist nicht von negativen Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auszugehen. Letztendlich kann auf Grund der Ordnung der verkehrlichen Verhältnisse von positiven Wirkungen ausgegangen werden.

Durch die Ausbaumaßnahmen ist nicht von einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens auszugehen. Es werden keine zusätzlichen Ziel- und Quellverkehre, etwa durch Hochbaumaßnahmen im Plangebiet

selbst, geschaffen.

Wohnumfeld

Von negativen Auswirkungen auf das Wohnumfeld ist nicht auszugehen.

Durch den Ausbau der Offenbachstraße wird insgesamt von einer Verbesserung der Verkehrssicherheit, insbesondere für schwächere Verkehrsteilnehmer, wie Senioren und Kinder, ausgegangen. Zusätzlich wird durch die Ordnung des Straßenverkehrsraumes eine Verbesserung der städtebaulichen Gestalt bewirkt. Bei Durchführung der geplanten Maßnahmen ist von einer Verbesserung der unmittelbaren Wohnumfeldqualität auszugehen.

Verkehrssituation

Das Plangebiet wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche genutzt und hat eine wichtige Bedeutung für die Erschließung des zentralen Bereiches von Merten. Die Offenbachstraße bindet unmittelbar von der Kreisstraße K 33 an die Straße Beethovenstraße an. Hierdurch entsteht eine Erschließungsfunktion für die umliegenden Wohngebäude und darüber hinaus ein Anschluss zum Ortszentrum von Merten. Durch ihre Funktion als Sammelstraße finden bereits gegenwärtig nicht nur Anlieger-, sondern auch Durchgangsverkehre statt.

Durch die bestehende Nutzung als öffentliche Straßenverkehrsfläche ist keine Erholungsnutzung gegeben. Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf das gesunde Wohnumfeld, sind in Folge der lediglich den Straßenbau betreffenden Maßnahme nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Denkmalgeschützte Gebäude oder Anlagen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Sonstige Sachgüter sind im Plangebiet ebenfalls nicht bekannt. Im unmittelbaren Umfeld sind im Plangebiet des Bebauungsplanes Me 16 archäologische Nachweise der römischen Eifelwasserleitung und einer steinzeitlichen Siedlung geführt worden. Diese betreffen nicht das Plangebiet des Me 17.

Erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind demzufolge nach dem jetzigen Stand nicht zu erwarten.

Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Offenbachstraße ist für das Befahren mit Müllfahrzeugen geeignet. Das Plangebiet ist an die Kanalisation der Stadt Bornheim angeschlossen. Die vorhandenen Kanalanlagen müssen im Rahmen der Baumaßnahme nicht erneuert werden.

Unter diesen Voraussetzungen ist ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern möglich.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die die Belange des Umweltschutzes negativ beeinflussen, sind nicht zu erwarten.

10.2 Zusammenfassende Beurteilung der Umweltbelange

Das Plangebiet des Straßenbebauungsplans Offenbachstraße existiert bereits als nicht endausgebauete Straße mit einer bestehenden Wohnbebauung.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Lokalklimas sind ausgeschlossen.

In Folge des geplanten Endausbaus der Offenbachstraße sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu erwarten.

Erhebliche negative Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf das gesunde Wohnumfeld, sind aufgrund der nur den Bestand betreffenden Maßnahmen nicht festzustellen. Der Straßenausbau führt zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht betroffen.

Abschließend ist festzustellen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Me 17 nicht zu einer negativen Beeinflussung der Umweltbelange führen wird.

11 Durchführung

Für den geplanten Ausbau der Straßenverkehrsflächen wird bei beiden Varianten der Erwerb von privaten Grundstücksflächen erforderlich.

Nach aktuellem Stand ist bei Variante 1 der Erwerb von ca. 1638 m² Grundstücksfläche notwendig. Hierbei sind auch die Flächen für den Knotenausbau mit Lichtsignalanlage an der K 33 mit berücksichtigt.

Variante 2 erfordert den Erwerb von ca. 1.780 m² privater Grundstücksfläche, incl. der Flächen, die für den Kreisverkehrsplatz an der K 33 notwendig sind.

Beide Ausbauvarianten sind sowohl mit einem Knotenausbau mit Lichtsignalanlage, als auch als Kreisverkehrsplatz möglich. Der erforderliche Grunderwerb verändert sich hierbei nur unwesentlich.

Da es sich um einen Erstausbau der Offenbachstraße handelt, werden Erschließungsbeiträge gemäß § 127 BauGB erhoben.